



## **Pflegeleistungen als haushaltnahe Dienstleistungen Holen Sie sich Geld vom Finanzamt zurück - bis zu 4.000 €!**

Aufwendungen, die bei Pflegebedürftigkeit entstehen, können als **haushaltnahe Dienstleistung** beim Finanzamt geltend gemacht werden. Dabei sind jährliche Kosten von bis zu 20.000 € begünstigt. **Die Förderung beträgt 20 % Steuerentlastung** (maximal 4.000 € pro Jahr).

Das Finanzamt verlangt die Vorlage der Rechnungen und den **Zahlungsnachweis** mittels Überweisung. Barzahlungen werden nicht akzeptiert. **Bitte beachten Sie:** Wer ist Rechnungsadressat? Aufbewahren der Überweisungsbelege/ Kontoauszüge ist notwendig.

**Achtung: Die Steuerförderung wird nur gewährt, wenn man selbst Steuern zahlt.**

### **Welche Leistungen sind begünstigt?**

- Eigenanteil an der Pflegeleistung (Pflegegeld ist auf die außergewöhnlichen Belastungen anzurechnen)
- Gartenpflegearbeiten, z.B. Rasen mähen
- Hausarbeiten wie Fensterreinigung, Hausmeisterarbeiten, Hausreinigung
- Kleidungs- und Wäschepflege und -reinigung
- Nebenpflichten der Haushaltshilfe, wie Botengänge, Einkaufs- und Arztbegleitung
- Notbereitschaft, Notfalldienste
- Winterdienst

### **ABER, nicht begünstigt sind:**

- Einkauf von Material und Pflegemitteln, z.B. Stützstrümpfe
- Anschaffung eines Pflegebettes
- Personenbezogene Dienstleistungen wie Kosmetikleistungen, Friseurleistungen, Hand- und Fußpflege

### **Aktuelle Änderung 2022 – nur für ambulante Pflege**

2021 wurde entschieden, dass Steuerpflichtige die Pflegekosten für Angehörige in deren Haushalt im Rahmen der haushaltnahen Dienstleistungen nicht absetzen konnten. Es wurde begründet, dass die Dienstleistungen nicht im eigenen Haushalt erbracht wurden.

Diese Rechtsauffassung wurde nun geändert. Der BFH hat mit Urteil vom 12.04.2022 entschieden, dass die Kosten für **ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** für Angehörige vom wirtschaftlichen Träger als haushaltnahe Dienstleistung angesetzt werden können. Dabei sei es unschädlich, dass die Leistungen im Haushalt der zu pflegenden Angehörigen erfolgen.

**Wichtig** ist jedoch, dass der **Betreuungsvertrag im eigenen Namen**, jedoch zu Gunsten der zu pflegenden Person abgeschlossen wird. Somit ist der Abzug nicht nur auf die Unterstützung im Haushalt begrenzt.

**Offene Fragen?** Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail [info@ines-scholz.de](mailto:info@ines-scholz.de)